

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Seitens des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ bestehen keine Bedenken und Einwände zum vorliegenden Entwurf der o. g. 8. Änderung des FNP und seine Begründung.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes kann über unsere Leitung in der Brunnenstraße abgesichert werden. Über den Mischwasserkanal mit Pumpstation im nordöstlichen Plangebiet ist die Abwasserentsorgung gewährleistet.</p> <p>Im Sondergebiet sind die Stellplätze so anzuordnen, dass unser Regenüberlaufbauwerk davon nicht betroffen wird, so dass die Zugänglichkeit und das ungehinderte Arbeiten im Havariefall jederzeit möglich ist.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die geplante Änderung des FNP (Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus) nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Im Plangebiet sind dem LAGB vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürlich Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens weisen wir darauf hin, dass oberflächennah wenig tragfähige Schichten (Auelehm/-ton) mit mehreren Metern Mächtigkeit anstehen.</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Auf Grund der Lage des Plangebietes in der Saaleaue ist zumindest zeitweise mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Geltungsbereich abgeteufte Altbohrungen (Landesbordnetbank) trafen den Grundwasserspiegel, welcher in Abhängigkeit vom Wasserstand der Saale größeren Schwankungen unterworfen ist, in Tiefen zwischen ca. 2 und 4,50 m an. Das Grundwasser war häufig leicht gespannt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Der im Verfahren befindliche B-Plan Nr. 92 enthält Festsetzungen, die nicht den Darstellungen des aktuellen Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (Saale) (FNP) entsprechen. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB abzusichern, ist die 8. Änderung notwendig. Diese erfolgt parallel zum o.g. B-Plan (gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und stellt den Bereich der Wohnmobilstellplätze als Sonderbaufläche dar.</p> <p>Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind auf ihre Aktualität zu prüfen. Die Planzeichenverordnung ist im Literaturverzeichnis zu ergänzen.</p> <p>Der FNP stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die dargestellte Sonderbaufläche sollte entsprechend mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz versehen werden, da diese konkrete städtebauliche Entwicklung beabsichtigt ist. Die Flächenbilanz unter dem Punkt 10 der Begründung sollte die Größe der gesamten Gemeinbedarfsfläche vor der Änderung bezeichnen, denn diese wird nach der 8. Änderung nicht gänzlich entfallen.</p> <p>Entsprechend des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Bernburg (Saale) 2030 bildet ein Schwerpunktthema der Stadtentwicklung das Leitbild - Bernburg, Stadt an der Saale. Dem Ziel der Stadt Bernburg „... die Lage an der Saale zur Profilierung des Stadtbildes und zur Entwicklung spezifischer Nutzungsangebote...“ wird mit der Planung und Errichtung von Wohnmobilstellflächen entsprochen. Die geplanten Stellplätze für Wohnmobile unterscheiden sich wesentlich von den übrigen einfachen Stellplätzen und bieten einen entsprechenden Komfort.</p> <p>Aus touristischer Sicht ist eine Stellplatzanlage für Wohnmobile mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen an diesem Standort</p>	<p>Die Aussage ist korrekt. Um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB abzusichern, erfolgt die Bekanntmachung des B-Plan Nr. 92 erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die aufgeführten Rechtsgrundlagen werden auf ihre Aktualität geprüft und die Planzeichenverordnung im Literaturverzeichnis ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und die Zweckbestimmung entsprechend in die Änderung übernommen. Die Flächenbilanz berücksichtigt im ersten Absatz des Kapitels 10 der Begründung die Größe der gesamten Gemeinbedarfsfläche im Ursprungsplan sowie nach der 6. und der 8. Änderung des FNP.</p> <p>Diese Aussage ist korrekt. In der Begründung zum B-Plan Nr.92, der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, wird auf das interkommunale Projekt des Salzlandkreises mit den Kommunen an der Saale zwischen Calbe (Saale) und Könnern eingegangen. Die Städte und Gemeinden beabsichtigen, unter der Federführung des Salzlandkreises, eine Verbesserung der wasser-touristischen Infrastruktur in Anlehnung an das touristische Thema „Blaues Band“. Wohnmobilstellflächen sollten auch hierbei berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>grundsätzlich zu begrüßen. Die Schaffung des neuen Wohnmobilstandortes würde das Angebot für die Zielgruppe der Wohnmobiltouristen in der Saalestadt erweitern und somit durch deren Aufenthalt zur Wertschöpfung in der Stadt beitragen.</p> <p>Auf der „Saalepromenade“ („An der Überfahrt“) verlaufen trasengleich der überregionale touristische Radweg „Saaleradweg“ und der überregionale sakrale Wanderweg „Lutherweg“. Als insoweit touristisch herausragende Infrastrukturergänzungen zur benachbarten „Sonderbaufläche Wohnmobiltourismus“ sollten diese Radwander- und Wanderwege nachrichtlich in der Begründung zur 8. Änderung Erwähnung finden.</p> <p>Der <b>Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst</b> weist darauf hin, dass die Stadt Bernburg (Saale) als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) nach § 2 BrSchG LSA2 in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist zu prüfen, ob sich durch Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die FF Bernburg (Saale) erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.</p> <p>Durch die Stadt Bernburg (Saale) ist ebenfalls zu prüfen, ob durch diese vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der Risikoanalyse der Stadt Bernburg (Saale) erforderlich wird.</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen wurden hinsichtlich Kampfmittelverdachtsflächen entsprechend der zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) geprüft. Im Ergebnis wird mitgeteilt, dass für den betroffenen Planungsbereich keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von</p>	<p>Der FNP als vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) ist in seinen Darstellungen grobmaschig und bildet mit seinen Darstellungen die Grundlage für die aus ihm zu entwickelnden B-Pläne. Außerdem betrachtet die 8. Änderung des FNP lediglich den Geltungsbereich dieser Änderung. Die genannten Trassenverläufe liegen außerhalb dieses Geltungsbereiches und finden im B-Plan Nr. 92 Erwähnung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) wurde am Verfahren beteiligt, Anregungen oder Bedenken gingen nicht ein.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p>		

Stellungnahmen der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p><i>Die Ausweisung als Sonderbaufläche für den Wohnmobiltourismus lässt erwarten, dass zukünftig im an die verlängerte Bornstraße angrenzenden Bereich der Töpferwiese Verkehrsbauwerke wie z. B. Aufstellflächen für Wohnmobile mit entsprechender Infrastruktur für (Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten) entstehen werden.</i></p> <p><i>Im Plangebiet, das die 8. Änderung des GFNP umfasst, wurden keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Welchen straßenrechtlichen Status soll eine Wohnmobilstellplatzanlage an der verlängerten Bornstraße haben? Soll eine Private oder Öffentliche Verkehrsfläche entstehen? Wenn eine öffentliche Wohnmobilstellplatzanlage entstehen soll, wäre eine öffentliche Widmung erforderlich, diese sollte bereits im Zuge des B-Planverfahrens verfügt werden. Für die Ausführenden bitten wir um Aufnahme, welche geltenden Regelwerke zu beachten sind.</i></p> <p>Im FNP wird gemäß § 5 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde in Grundzügen dargestellt. Der B-Plan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 BauGB). Das heißt, für das Plangebiet wird der B-Plan Nr. 92 aufgestellt, in welchem u.a. auch Festsetzungen zu den Verkehrsflächen und der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage enthalten sind.</p> <p>Zwar kann nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Widmung bei Straßen, deren Bau im Bebauungsplan geregelt wird, in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 StrG LSA in diesem Zeitpunkt vorliegen. Straßenrechtlich kann somit die Widmung neu errichteter, im B-Plan festgesetzter Straßen im B-Plan verfügt werden.</p> <p>Im BauGB (Bundesrecht) fehlt es jedoch an einer bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufnahme einer Widmungsverfügung in ein B-Planverfahren. Die Widmungsverfügung kann damit letztendlich nicht Bestandteil des B-Planes werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist</p>